



## Empfehlung Nr. 22/2020

vom 8. Oktober 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Oberägeri ZG**

Die Post eröffnete der Gemeinde Oberägeri am 12. November 2019, dass die Poststelle Oberägeri geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Oberägeri gelangte mit der Eingabe vom 27. November 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 8. Oktober 2020.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);



Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe des Gemeinderats erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Oberägeri hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Zug eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Aus Sicht des Kantons Zug ist bezüglich raumplanerischer Infrastruktur wichtig, dass es in Oberägeri weiterhin einen bedienten Zugangspunkt der Post gibt, was mit der Postagentur als Ersatzlösung gewährleistet ist.

#### Zum Eintreten

2. Der Gemeinderat Oberägeri weist auf die Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juni 2018 «Service public erhalten. Keine Schliessung von Quartierpoststellen!» (18.314) hin. Darin wird der Bundesrat als Eigner der Post aufgefordert, ein Moratorium für die Schliessung von Poststellen zu erlassen, bis eine konzeptionelle Netzplanung vorliege. Ausserdem solle die PostCom einen anfechtbaren formellen Beschluss fällen, statt wie bisher Empfehlungen an die Adresse der Post abzugeben. Zudem sollten auch Bürgerinnen und Bürger eine Eingabe an die PostCom richten können gegen die Schliessung einer Poststelle. Die Standesinitiative sei aktuell noch nicht erledigt. Deshalb solle mit einem Entscheid über die Schliessung der Poststelle Oberägeri zugewartet werden. Der Gemeinderat Oberägeri verweist zudem auf die Standesinitiative des Kantons Jura «Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter» (17.314), welcher Folge gegeben wurde. Der Inhalt der auszuarbeitenden Vorlage sei noch völlig offen.  
Der Ständerat hat der Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt keine Folge gegeben. Folge gegeben wurde jedoch der Standesinitiative des Kantons Jura. Zur Ausführung dieser Standesinitiative hat die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR) nun den Auftrag, eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Für die Post ist jedoch immer das geltende Recht massgebend. Auch die PostCom kann keine strengere Praxis entwickeln, als im geltenden Recht vorgesehen ist oder Verfahren im Hinblick auf mögliche künftige Rechtsänderungen sistieren (vgl. Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 Gemeinde Veyonnaz).

#### Dialogverfahren

3. Die Post führte mit dem Gemeinderat Oberägeri von Oktober 2017 bis Juni 2019 insgesamt drei Gespräche. Die Post fragte die mitbetroffenen Nachbargemeinden an, ob sie an einem Dialog mit der Post interessiert seien. Die angefragten Gemeinden verzichteten auf einen Dialog mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

#### Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 901 (Zug) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststellen Oberägeri in eine Postagentur acht Poststellen und neun Postagenturen. Zusätzlich gibt es zehn PickPost-Stellen und drei My Post 24-Automaten sowie sechs Aufgabestellen für Geschäftskunden (Stand 1. Januar 2020).
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Zug per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 96 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.

6. Der Gemeinderat Oberägeri nimmt Bezug auf Art. 33 Abs. 5bis VPG: In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5bis VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Agglomeration Zug, zu welcher Oberägeri gehört, wird als Agglomerationskerngemeinde (Nebenkern) definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5bis VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Zug gibt es rund 114'600 Einwohnerinnen und Einwohner sowie rund 109'100 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Zug die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Zug somit Anspruch auf acht bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5bis VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Zug 14 bediente Zugangspunkte an. Wird die Poststelle Oberägeri in eine Postagentur umgewandelt, ändert dies an der Anzahl der bedienten Zugangspunkte nichts. Es verbleiben weiter 14 bediente Zugangspunkte (acht Poststellen und sechs Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5bis VPG ist somit erfüllt.
7. Der Gemeinderat Oberägeri wendet ein, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der eindeutig ausgewiesene Agglomerationsnebenkern des Ägeritals (Ober- und Unterägeri) mit mehr als 15'000 Personen nicht separat angesehen werden, sondern in einen grösseren Kontext der Gesamt- agglomeration Zug gestellt werde.
- Diese Betrachtungs- und Berechnungsweise ergibt sich aus der Verordnungsbestimmung (Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG) und wird im Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben erklärt (vgl. S.5 des Berichts; publiziert auf der Website der PostCom unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)).
- Die Agglomerationen auf welche Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG Bezug nimmt, werden durch die Bundesstatistik vorgegeben und können nicht willkürlich festgelegt werden. Das Bundesamt für Statistik BFS definiert städtische Gebiete und Agglomerationen im Erläuterungsbericht «Raum mit städtischem Charakter 2012» (BFS, 2014). Der Bericht enthält auf Seite 19 eine Liste der Agglomerationen (publiziert unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/raeumliche-analysen.assetdetail.349558.html>). Deshalb ist es richtig, dass die Post den Anspruch auf bediente Zugangspunkte für die Agglomeration Zug berechnet hat und keine gesonderte Betrachtung für das Ägerital mit Unterägeri und Oberägeri macht. Im Übrigen hätte eine Agglomeration mit über 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Anspruch auf zwei bediente Zugangspunkte, was mit einer Poststelle in Unterägeri und einer Postagentur in Oberägeri erfüllt wird.
8. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf)), muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 24. Juli 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### Regionale Gegebenheiten

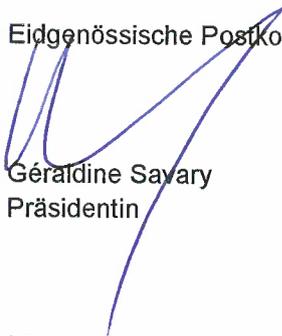
9. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde. Die Erreichbarkeit von bedienten Zugangspunkten ab den einzelnen Haushalten wird im Rahmen der Berechnung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen nach Art. 33 Abs. 4 VPG nicht auf Gemeindeebene, sondern auf Kantonsebene berechnet (vgl. dazu oben. Ziff. 5). Die Poststelle Unterägeri ist ab der Poststelle Oberägeri mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in ca. 10 Minuten erreichbar. Dabei ist unbestritten, dass es sich um einen Mittelwert handelt und die Reisezeit zur Poststelle Unterägeri für Bewohnerinnen und Bewohner von Haushalten, die von der Bushaltestelle weiter entfernt liegen, die Reisezeit entsprechend verlängert wird. In diesem Sinne trifft der Hinweis des Gemeinderats Oberägeri zu, dass namentlich Einwohnerinnen und Einwohner in bestimmten Teilen von Oberägeri (z.B. Alosen oder Bösche) mit längeren Wegzeiten rechnen müssen. In einzelnen Ortsteilen (bspw. Morgarten) gibt es einen Hausservice. Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzlich zur Postagentur für alle oder für einzelne Ortsteile einen Hausservice einzuführen.
10. Da die Post als Ersatzlösung für die geschlossene Poststelle in Oberägeri eine Postagentur im Coop-Supermarkt realisieren will, besteht in Oberägeri weiterhin ein bedienter Zugangspunkt. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde müssen nur noch in Ausnahmefällen zur Poststelle Unterägeri reisen. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1bis VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die ältere Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (67 Std. im Vergleich zu 37 Std. pro Woche).
11. Aus Sicht des Gemeinderats würde eine Poststelle ideal in die geplante Zentrumsüberbauung passen. Deshalb erachtet er die Schliessung der Postfiliale als verfrüht. Zudem befürchtet der Gemeinderat negative Reaktionen auf die Schliessung der Poststelle seitens der Bevölkerung. Der Gewerbeverein Ägerital habe sich in einem offenen Brief an die Post gegen die Schliessung der Poststelle Oberägeri gewehrt. Zudem habe er die Qualität des heutigen Angebots – unter anderem in der Geschäftskundenstelle Unterägeri – bemängelt. Der Blickwinkel der kommunalen Behörde ist nachvollziehbar. Für die Netzentwicklung hat die Post sich jedoch an den im Postgesetz vorgegebenen Zielen zu orientieren, das heisst an der Bereitstellung eines landesweit flächendeckenden Netzes

von bedienten Zugangspunkten, das sicherstellt, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist (Art. 14 Abs. 5 Bst. a PG). Die PostCom legt der Post jedoch nahe, mit dem Gewerbeverein Ägerital ein Gespräch zu führen, um allfälliges Verbesserungspotential im Dienstleistungsangebot insbesondere der Geschäftskundenstelle Unterägeri zu orten.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

  
Géraldine Savary  
Präsidentin

  
Michel Moguet  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Einwohnergemeinde Oberägeri, Gemeinderat, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug

#### Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 24. Juli 2020 „Ersatz der Poststelle Oberägeri (ZG) durch eine Agentur“



## **Ersatz der Poststelle Oberägeri (ZG) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 20. Juli 2020**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Oberägeri im Kanton Zug durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2019 zeigt, dass im Kanton Zug die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 96.2 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

  
Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post